

und Graf Ruprecht von Nassau gewidmet war¹⁾, ward am 9. März 1382 dieser pfalzgräfllich=bischöfliche Plan Wirklichkeit in dem sog. Landfrieden von Wesel.²⁾ Er besteht in der Hauptsache aus dem Landfriedensentwurf Konrads von Lübeck; aber er hat einige Zusätze und Änderungen, die den Abmachungen rheinischer Kurfürsten vom 2. Mai und 23. Juni 1381³⁾ entnommen sind, so der Artikel 20, der auf ein Verbot der Städtebünde und Rittergesellschaften in den Territorien der Landfriedensmitglieder hinausläuft, oder Artikel 28, nach dem auch die Amtleute den Landfrieden zu beschwören haben, oder gar der Artikel 35b, gemäß dem die Verpflichtung zur Hilfeleistung nicht gilt für Bayern, Hessen, Sachsen, Thüringen, Westfalen, somit nur für den Raum der beiden Städtebünde. Zu deutlich ist auch in den Artikeln 11 und 37 die Mediatisierung der etwa beitretenden Reichsstädte ausgesprochen. Endlich weist auch Artikel 1, der die Mitglieder auf Papst Urban VI. verpflichtet, auf den kurpfälzischen Anteil an der Gestaltung dieses Landfriedens hin. Im Grunde genommen war er doch nichts anderes als ein Kurfürstenbund mit Beteiligung des Königs. Der Pfalzgraf glaubte mit Hilfe des Bischofs von Lübeck sein doppeltes Ziel erreicht zu haben: einen vom König genehmigten Kurfürstenbund mit Spitze gegen die Städte und dann eine neue, diesmal weltlich begründete königlich-kurfürstliche Einung, mit deren Hilfe er den König beeinflussen, wenn nicht sogar leiten konnte. Bischof Konrad aber glaubte, die rheinischen Städte für seinen Entwurf gewonnen zu haben, während die Kurfürsten diesen in ihren Sonderbund aufgenommen hatten. Die weiteren Verhandlungen über einen Dach-Landfrieden, unter dem sich Städtebund und Kurfürstenbund zu gemeinsamer Tätigkeit zusammenfinden konnten, überließ er den Beteiligten.⁴⁾

Eine zweifache Auswirkung hatte der Landfriede von Wesel

¹⁾ Reg. Pfalzgrafen Rhein 1 Nr. 4436. RGA. 1, Nr. 336 Anm. 2 gehört hierher.

²⁾ RGA. 1 Nr. 191; Althe S. 73—76; Lindner S. 155—158.

³⁾ Vgl. S. 164 Anm. 1 u. 3 bzgl. 4.

⁴⁾ Tag der Fürsten und Städte zu Oppenheim Ende März: RGA. 1 Nr. 200 Art. 2. Tag zu Speyer April: RGA. 1 Nr. 200 Art. 3. Tag zu Bingen Juni: Strassburg UB. I 6, 51 Nr. 79.